

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wie leicht lässt sich dieser Bauer am Gängelbande von Demagogen führen, wie hängt er ganz an Localinteresse, wie beurtheilt er alles nur in dem einseitigen Gesichtspunkte seiner Hütte, seiner Matten, seines mit Mühe gesammelten Düngers! und dieser Bauer nun, der fast die Majorität in Helvetien ausmacht, der in seiner vorhergehenden Lage aristocratisch regiert wurde, der aber seiner Bestimmung zufolg, da strenge Handarbeit sein Loos ist, nach Ruhe seufzt und niemals Zeit haben wird, über politische Gegenstände nachzudenken; auf einmal soll dieser Bauer nun Gesetzgeber seyn oder Gesetzgeber unmittelbar wählen! was kommt heraus? Einige wenige ausgenommen, verzeihen Sie es mir, die gesetzgebenden Nähe der helvetischen einen und untheilbaren Republik! Alle diese Bemerkungen gründen sich auf Erfahrungen; noch bei den letzten Wahlen der Municipalbeamten zeigte sich offenbar dieser Geist der Gleichgültigkeit — nicht der halbe Theil der Activbürger nahm Theil daran und einer hatte die Naivität zu sagen: was geht das mich an, ob Peter oder Paul genannt werde, ich muß doch gehorsamen! . . . Eine solche Stimme ist aber Demagogen sehr willkommen; da haben sie freyes Spiel! Den der Fähigkeiten hat, brandmarkt man mit dem Namen Städtler! und da hört aller Credit auf! . . . Ohne Geschwornengericht, ohne Ein- und Untheilbarkeit ist unsere Schweiz verloren! . . . Ich glaube, daß alle denkenden Köpfe Helvetiens, außer etwa jene, die das alte Wesen wieder wittern, sich für die Einheit erklären werden: wie mehr ich diesen Gegenstand beherzige, wie mehr überzeuge ich mich, daß es schwer halten würde, ein solches Federativsystem, nicht aufs Papier zu setzen (am Ende des 18ten Jahrhunderts ist das eine leiche Sache) aber in Ausübung zu bringen, ohne daß nicht der alte Schlendrian entweder die Oberhand gewonne oder aber so viele Landsgemeinden als Cantone sind, entstehen würden. — Ich kann mich nicht mit denjenigen vereinigen, die alles im provisorischen Zustand lassen und sich so ganz in die Hände ihrer Nachbaren werfen wollen: man arbeite an einer Constitution; man mache etwas Gescheides, und ich bin überzeugt, die kriegsführenden Mächte werden es sanctioniren; wenn es doch im Völkerrecht einmal angenommen ist, daß eine Nation in die Angelegenheiten einer andern sich zu mischen hat; freylich oft mischen muß, wenn man das wieder gut machen will, was man durch Elende verhunzt hat.

Kleine Schriften.

Wünsche und Träume eines vaterländischen Helvetiers — Den Stellvertretern der Nation ehrerbietig gewidmet. 8. Basel bey Sam. Flick 1800.

S. 64.

Es scheinen diese Fragmente durch den Majoritäts- und Minoritätsentwurf der Constitutionscommission des Senates veranlaßt worden zu seyn. Unter der Rubrik Verfassung werden die Volkswahlen und die kurze Dauer der Aemter empfohlen und dagegen das fünfjährige Gewebe der wählbaren Bürger, so wie das Landeschwornengericht, als eine sanfte Wiege der Oligarchie geschildert, worin dieser politische Wechselbalg zum Schrecken und zur Schande der Helvetier recht geschwind groß und stark werden könnte . . . eben so tadelnswert findet der Bf., daß nur ein paar Dutzend Representanten das Recht haben sollten Gesetze vorzuschlagen; schon in jeder Unterbrechung der Gesetzgebung während einiger Monate des Jahrs sieht der furchtsame Mann Neigung zur Oligarchie. — Er meint endlich, der Natur des repräsentativen Systems zufolge müssen die Volkz. Nähe nothwendig durch die Gesetzgeber gewählt werden. — In seiner 2ten Rubrik Religion scheint der Bf. seinem Fach näher zu seyn, als er es in der Politik ist; er spricht für unbeschränkte Religionsfreiheit — die Pfarrer will er durch die Gemeinden wählen und bezahlen lassen. — Die Bewaffnung, der Unterricht, die Steuern (er will die einzige Vermögenssteuer!), das Gesetzbuch und die Eidschwüre, die er abschaffen möchte, sind die übrigen Rubriken der Flugschrift.

Send schreiben eines Helvetiers an seine Mitbürger. 8. Basel b. Sam. Flick 1800. S. 48.

Ohne Zweifel vom Verfasser der vorhergehenden Schrift; was er dort den Gesetzgebern sagte, sagt er hier zum Theil in gemein verständlicherer Sprache dem Volk. Er spricht für die Einheit der Republik und zeigt die Fehler der alten und jeder Federativverfassung.

Großer Rath, 20. May. Berathung eines Gutachtens über Vertheilung der Corporationsgüter, das an die Commission zurückgewiesen wird.

Senat, 20. May. Annahme des Beschlusses, der die Strafmilderung David Dendlers von Hitleringen enthält, und der Einladung an die Vollziehung über die Vertheilung der Kriegslasten auf die Cantone Auskunft zu geben.